



dena-PRAXISHILFE

Bürgerfinanzierung für Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen Bürgerbeteiligung im Kontext der Energiewende	3
2.	Bürgerfinanzierung und Energieeffizienzprojekte.....	7
3.	Energieeffizienzprojekte und genossenschaftliche Bürgerfinanzierung.....	9
4.	Energieeffizienzprojekte und Bürgerfinanzierung mit Nachrangdarlehen	10
5.	Zusammenfassung	11



1

Grundlagen Bürgerbeteiligung im Kontext der Energiewende

1.1 Begriffsklärung und Hintergrund Bürgerbeteiligung

Im Zusammenhang mit Energieeffizienzprojekten werden zwei Formen der Bürgerbeteiligung unterschieden:

1. Entscheidungsbeteiligung

Dabei wird unter Bürgerbeteiligung eine Partizipation der Bürger an Planungs- und Entscheidungsprozessen verstanden. Darunter fallen die bessere Einbeziehung in die politischen Entscheidungsprozesse und das Mitspracherecht bei der konkreten Planung und der Gestaltung von Infrastrukturprojekten.

2. Leistungsbeteiligung

Dabei wird unter Bürgerbeteiligung eine finanzielle Beteiligung der Bürger verstanden. Diese kann sowohl passiv – der Bürger fungiert als Geldgeber – als auch aktiv – der Bürger wird Mit-eigentümer – erfolgen.

Im Kontext dieses Textes wird „Bürgerbeteiligung“ im Sinne der finanziellen Beteiligung von Bürgern verwendet: Bürgerbeteiligung = Bürgerfinanzierung von Energieeffizienzprojekten.

Die Abbildung 1 zeigt die Varianten im Überblick.

Abbildung 1: Varianten der Bürgerbeteiligungen an einem Energieeffizienzprojekt



Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden Bürgerbeteiligungen sehr häufig praktiziert. Grund ist das Bestreben der Politik und engagierter Bürger, die Energiewende gemeinsam zu gestalten. Im Folgenden sollen die Ansätze hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auch für Energieeffizienzprojekte näher betrachtet werden.

1.2 Motivation für die Initiatoren von Bürgerbeteiligungen

Die aktive Einbindung von Bürgern über Bürgerfinanzierungen lässt sich bei den Initiatoren in der Regel auf folgende Motive zurückführen:

Projektakzeptanz

Zahlreiche Energiewendeprojekte haben direkten Einfluss auf die Lebensräume und die Lebensqualität der Bürger. Die Erfahrungen zeigen, dass die Akzeptanz für eine Neuordnung unserer Energieversorgung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit braucht. Über eine Bürgerbeteiligung kann diese Akzeptanz bei den Bürgern geschaffen werden. Betroffene werden zu Beteiligten der Energiewende und profitieren von der Energieerzeugung „vor der Haustür“. Auch die Kommunalpolitik profitiert von regionalen Projekten, die auf die Einbindung und damit auch den Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren setzen.

Eigenkapital

Die Energiewende erfordert erhebliche Investitionen in den kommenden Jahrzehnten. Der Eigenkapitalbedarf kann auch über Bürgerfinanzierungen gedeckt werden, denn Bürgergeld ist Eigenkapital. Die Bürgerfinanzierung bietet zudem die Möglichkeit, einen eingeschränkten Finanzierungsrahmen zu überwinden. Aus Sicht der Bürger bietet der Finanzmarkt derzeit oft nicht die gewünschten Renditen und Sicherheiten, parallel entwickelt sich ein Umdenken hin zu nachhaltigen Investitionen.

Kundenbindung

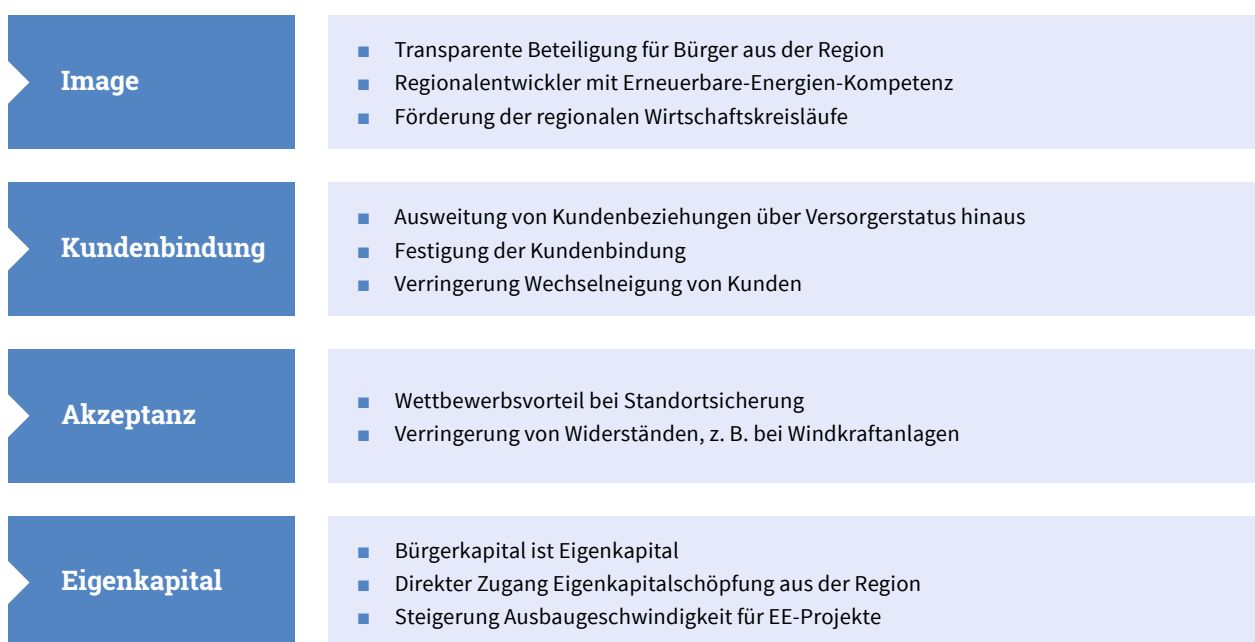
Insbesondere für regionale Energieversorger bieten Bürgerfinanzierungen ein Instrument der aktiven Kundenbindung: Für bestehende Kunden können im Rahmen der Bürgerbeteiligung attraktive Angebote entwickelt werden, die einem Abwandern entgegenwirken.

Imagepflege

Die aktive Beteiligung von Bürgern an Energieeffizienzprojekten über eine Bürgerfinanzierung trägt zudem dauerhaft zur Imagepflege der Initiatoren bei. Die Initiatoren werden durch attraktive Angebote von Bürgerbeteiligungen als Regionalentwickler mit aktiver Wertschöpfungswirkung für die Region wahrgenommen. Das Motto „Kapital aus der Region – Kapital für die Region“ wird über Bürgerbeteiligungen gelebt und stärkt das Image des Initiators nachhaltig.

Die Motivation für die Bürgerbeteiligung beeinflusst die Beteiligungsform (siehe Abschnitt 1.4). Nachfolgend sind die Motive für Bürgerbeteiligungen dargestellt.

Abbildung 2: Motive für die Bürgerbeteiligung aus Sicht der Initiatoren



1.3 Motivation von Bürgern zur Beteiligung an Energieprojekten

Bürgerbeteiligungen sind dann erfolgreich, wenn die Interessen der Bürger angesprochen werden. Die folgenden Aspekte sind dabei von Bedeutung:

Attraktive Geldanlage

Attraktiv ist eine Geldanlage für Bürger dann, wenn:

1. dem Anbieter vertraut wird (dies ist bei regionaler Nähe oft gegeben),
2. die Rendite eine entsprechende Höhe aufweist und
3. die Laufzeit überschaubar ist.

Auch die Beteiligungsart (aktiv oder passiv) spielt hier eine erhebliche Rolle.

Ökologisches Engagement

Bürger bewerten die Attraktivität der Geldanlage zunehmend dadurch, ob direkt in nachweislich ökologische Projekte investiert wird („Green Investments“). Dies ist bei Projekten im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieerzeugung gegeben.

Regionale Förderung

Projekte aus der Region oder dem unmittelbaren Umfeld des Bürgers zu fördern steigert ebenfalls die Attraktivität der Geldanlage. Ein „sichtbares“ Investment in die Wertschöpfung vor Ort ist für viele Anleger hochinteressant.

1.4 Erscheinungsformen von Bürgerbeteiligungen in der Praxis

Aktive und passive Bürgerbeteiligungen

Um Bürger an Investitionsvorhaben zu beteiligen, lassen sich grob zwei Formen der Einbindung benennen: Der Bürger kann als reiner Geldgeber und damit Anleger (passiv) oder als geldgebender (Mit-)Eigentümer (aktiv) auftreten.

Hier werden die möglichen Beteiligungsformen der finanziellen Bürgerbeteiligungen in der aktiven und passiven Form dargestellt:

Abbildung 3: Strukturierung und Differenzierung hinsichtlich „Anlegerrolle vs. Eigentümerrolle“



Beteiligungsformen und deren Charakteristika

Während der letzten Jahre haben sich insbesondere drei Beteiligungsformen für die Bürgerfinanzierung durchgesetzt:

- Mitgliedschaften in **Genossenschaften**
- Beteiligung als **Kommanditist** an einer GmbH & Co. KG
- **Nachrangdarlehen** bzw. partiarisches Darlehen

Andere Beteiligungsformen sind von untergeordneter Bedeutung oder haben an Bedeutung verloren: So haben die negativen

Schlagzeilen zu den Anlageverlusten bei Windkraftbeteiligungen für sinkendes Interesse bei der Beteiligungsform der Genussrechte gesorgt. Bürgerbeteiligungen in Form von BGB-Gesellschaften sind aufgrund der Einbeziehung der Bürger in die Haftung eher ungeeignet. Aktienmodelle sind aufgrund ihrer Komplexität in der Praxis kaum anzutreffen.

Die folgende Übersicht beschreibt die wichtigsten Merkmale der drei gängigsten Beteiligungsformen:

Abbildung 4: Die wichtigsten Beteiligungsformen für Bürgerfinanzierung

Modell	Finanzierung/Verwaltung	Mitbestimmung/Versteuerung
GmbH & Co. KG Geldgeber & Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hohe Beteiligungstranchen ■ Hoher Verwaltungsaufwand ■ Geeignet für große Volumina ■ Renditeabhängig vom Jahresergebnis ■ Prospektpflicht (ab 20 Anteile) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitunternehmer ■ Informationspflichten ■ Mitspracherechte ■ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
eG Geldgeber & Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Niedrige Beteiligungstranchen ■ Hoher Verwaltungsaufwand ■ Geeignet für kleine/mittlere Volumina ■ Renditeabhängig vom Jahresergebnis ■ Keine Prospektpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitglied ■ Informationspflichten ■ Mitspracherechte ■ Einkünfte aus Kapitalvermögen
Nachrangdarlehen Nur Geldgeber	<ul style="list-style-type: none"> ■ Niedrige Beteiligungstranchen ■ Niedriger Verwaltungsaufwand ■ Geeignet für große Volumina ■ Rendite Mindestzins + Bonuszins ■ Neu: Grundsätzliche Prospektpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darlehensgeber ■ Keine Informationspflichten ■ Keine Mitspracherechte ■ Einkünfte aus Kapitalvermögen

2

Bürgerfinanzierung und Energieeffizienzprojekte

2.1 Akteure Energieeffizienzprojekte und Motivation Bürgerbeteiligung

Nachfolgend werden wichtige Akteure im Bereich Energieeffizienz für Nichtwohngebäude und deren Motivation näher beleuchtet. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Energieeffizienzprojekte häufig kurze Amortisationszeiten haben (3 bis 8 Jahre sind keine Seltenheit). Sie ermöglichen damit gute Renditen und eignen sich daher grundsätzlich gut für die Finanzierung über eine Bürgerbeteiligung.

Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Stadtwerke und EVU bieten Bürgerbeteiligungen in der Regel an, um ihre Imagebildung und Kundenbindung zu verbessern. Zudem können sie eine Bürgerbeteiligung auch als Finanzierungsinstrument nutzen.

Gewerbe und KMU

Die Akteure Gewerbe und KMU werden hier aus zwei Perspektiven betrachtet:

- Gewerbe und KMU in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb
- Gewerbe und KMU als Contracting-Anbieter für Energieeffizienzmaßnahmen

Um Energieeffizienzprojekte im eigenen Betrieb zu realisieren, ist eine Anfangsinvestition erforderlich. Die Bürgerbeteiligung kann hier als Finanzierungsquelle dienen, um Eigenkapital zu bilden. Dabei ist es wichtig, sowohl Mitarbeiter als auch Kunden und Bürger aus der Region einzubinden. Somit kann das Interesse der Eigenkapitalgewinnung mit einer Bürgerfinanzierung verbunden werden.

Auch für Contracting-Anbieter aus dem Bereich Gewerbe und KMU kann eine Bürgerbeteiligung als Mittel der Finanzierung dienen und zudem von Bürgern vor Ort finanziert werden. Aber auch das überregionale Anbieten von Beteiligungen an Energieeffizienzprojekten ist für Contracting-Anbieter möglich. Zudem verschaffen sie sich einen Vorteil: Denn wer ein Bürgerbeteiligungskonzept vorlegt, kann sich so vom Wettbewerb abheben.

Kommunen

Energieeffizienzprojekte für Liegenschaften der öffentlichen Hand benötigen Eigenkapital der Kommune. Um diesen Kapitalbedarf zu decken, kann eine Bürgerbeteiligung als Finanzierungsinstrument eingesetzt werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass Bürgerbeteiligung nach aktueller Praxis nicht direkt auf Basis kommunaler (öffentlich-rechtlicher) Rechtsformen¹ erfolgen kann: Eine direkte Darlehensaufnahme über Bürgerbeteiligung in kommunale Haushalte ist nicht möglich. Daher ist es notwendig, eine privatwirtschaftliche Rechtsform (z. B. GmbH, AG) als Empfänger der Bürgerbeteiligung zu nutzen. In der Praxis werden hierfür z. B. Regionalentwicklungsgesellschaften in Form einer GmbH oder auch lokal ansässige Genossenschaften genutzt.

2.2 Einschätzung der Anwendbarkeit von Beteiligungsmodellen für Energieeffizienzprojekte

Genossenschaftliche Beteiligung

Die genossenschaftliche Beteiligung bietet für Energieeffizienzprojekte gute Ansätze als Form der Bürgerfinanzierung:

- Die Einwerbung von Genossenschaftsanteilen unterliegt grundsätzlich nicht der Prospektspflicht (Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlage-Verkaufsprospektes nach dem Vermögensanlagegesetz, in der Praxis mit einem Aufwand von ca. 50 bis 90.000 Euro und 3 bis 5 Monaten für die Prospekterstellung verbunden). Zu beachten sind hierbei die Änderungen aufgrund des Kleinanlegerschutzgesetzes, die im Juli 2015 in Kraft getreten sind. Die sich daraus ergebenden Änderungen im Vermögensanlagegesetz wirken sich insofern aus, als dass die Ausnahmen zur Prospektspflicht der Genossenschaften unter dem Vorbehalt des Direktvertriebes der Mitgliedschaften stehen (siehe Kapitel 4.2).
- Genossenschaften haben traditionell einen starken regionalen Bezug. Somit lässt sich eine Nähe zwischen Bürgern/Anlegern und den jeweiligen Effizienzprojekten erreichen.

Der Aufwand für die Gründung einer Genossenschaft ist jedoch nicht unerheblich, sodass insbesondere die Einbindung bestehender Genossenschaften als naheliegender Ansatz erscheint. Eine rein projektbezogene Initiierung einer Genossenschaft ist aufgrund des hohen Aufwands für die Gründung dagegen nicht sinnvoll.

¹ z. B. kommunale Eigenbetriebe, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

Beteiligung über Nachrangdarlehen

Nachrangdarlehen bezeichnen Darlehen, die im Falle einer Insolvenz erst nach den anderen Verbindlichkeiten bedient werden. Diese finden als Form der passiven Bürgerfinanzierung weite Verbreitung. Hauptgrund ist die flexible (feste oder variable Verzinsung, freie Ausgestaltung der Laufzeit) und rechtsformunabhängige Möglichkeit, Energieeffizienzprojekte zu finanzieren. Nachrangdarlehen werden zwar bilanziell als Verbindlichkeit bilanziert, aber von Finanzierungsunternehmen (insbesondere Banken) als Eigenkapitalersatz akzeptiert.

In der Praxis werden Nachrangdarlehen häufig mit der Einwerbung von Mitgliedsanteilen von Genossenschaften kombiniert und bieten somit eine sinnvolle Ergänzung zu Mitgliedschaften in Genossenschaften. Nachrangdarlehen können aber ebenfalls von GmbHs, GmbH & Co. KGs usw. ausgegeben werden. Zu beachten sind hierbei die jüngsten gesetzlichen Anpassungen in Bezug auf den Kleinanlegerschutz. Das Vermögensanlagegesetz wurde dahingehend angepasst, dass Nachrangdarlehen, im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage, nun grundsätzlich prospektpflichtig sind. Ausnahmen bestehen im Wesentlichen für Nachrangdarlehen von Mitgliedern an die Genossenschaft sowie für sogenannte Schwarmfinanzierungen (siehe Punkt 4.2).

Beteiligung über KG-Modelle

Die Bürgerbeteiligung über Kommanditanteile spielt im Zusammenhang mit Energieeffizienzprojekten keine nennenswerte Rolle. Gründe hierfür sind:

- Prospektpflicht: Abgesehen von einigen Ausnahmefällen besteht bei Ausgabe von KG-Anteilen grundsätzlich eine Prospektpflicht. Diese bringt einen Aufwand im höheren fünfstelligen Eurobereich mit sich. Ein Ausnahmefall ist z. B. eine Bagatellgrenze, wenn gemäß Vermögensanlagegesetz § 2 „der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile einer Vermögensanlage [...] insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigt“.
- Charakter der Beteiligungsform: KG-Beteiligungen sind längerfristig ausgelegt (z. B. 20 Jahre) und ermöglichen keine kleine Stückelung.

Eignung der Beteiligungsmodelle für Energieeffizienzprojekte

Folgende Übersicht zeigt die Akteure von Energieeffizienzprojekten mit Bürgerbeteiligung und die dazugehörigen geeigneten Beteiligungsformen:

Abbildung 5: Bürgerbeteiligungsmodelle und Charakteristika Initiatoren – Fokus Energieeffizienz



3

Energieeffizienzprojekte und genossenschaftliche Bürgerfinanzierung

Die als gut geeignet bewerteten Modelle der genossenschaftlichen Bürgerfinanzierung und der Nachrangdarlehen werden in den folgenden Abschnitten näher betrachtet.

3.1 Voraussetzungen für den Einsatz

Grundsätzlich lassen sich Ansätze erkennen, dass Energiegenossenschaften neben den bisher typischen Energieerzeugungsprojekten zukünftig auch das Geschäftsfeld Energieeffizienz erschließen können. Hierfür sprechen:

- Vielzahl der möglichen Projekte im Einzugsgebiet der Genossenschaft,
- Hohe Rentabilität (Amortisation Projekte ca. 3 bis 8 Jahre).

Energieeffizienzprojekte mit genossenschaftlicher Bürgerbeteiligung zu kombinieren ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bereits eine Energiegenossenschaft mit Interesse an diesem Geschäftsfeld in der Region tätig ist. Existiert noch keine Energiegenossenschaft, kann es sinnvoll sein, die Möglichkeit einer Gründung zu prüfen.

3.2 Herausforderung praktische Umsetzung

Besteht noch keine Energiegenossenschaft vor Ort, wären im Falle einer Gründung unter anderem ein Businessplan, ein Gründungsprojekt, die Einbindung des Genossenschaftsverbands und eine Gründungsversammlung zu initiieren. Hilfreich ist es, Gründungsmitglieder mit entsprechendem Branchen-Know-how und Engagement für die Region zu finden. Je nach Bundesland und zeitlichen Ressourcen der Gründungsmitglieder kann sich dieser Prozess über 6 bis 9 Monate erstrecken.

Professionalisierung

Bei der zukünftigen Entwicklung von Pilotprojekten ist zu bedenken, dass das Geschäftsfeld Energieeffizienz für Energiegenossenschaften eine höhere Projektkomplexität mit sich bringt als die gängige Bürgerbeteiligung bei Photovoltaik.

Ein rein ehrenamtliches Engagement kann sich hier als nicht ausreichend für dieses Geschäftsfeld erweisen. Um als Contracting-Anbieter auftreten zu können, ist eine Professionalisierung und vor allem auch eine inhaltliche Weiterentwicklung der teilweise bereits vorhandenen Instrumente erforderlich. Standardisierte Leitfäden inklusive entsprechender Checklisten und Vertragswerke sind für Contracting-Projekte bereits verfügbar und bieten gute Ansätze für deren Strukturierung. Dennoch sind in Bezug auf die Qualifizierung, die Klärung von Garantieübernahmen und Haftungsrisiken sowie die Gewinnung und die Einbindung geeigneter Umsetzungspartner noch detailliertere Lösungen zu entwickeln.

Registrierung bei der BaFin

Im Rahmen der sogenannten Registrierungspflicht bei der BaFin waren nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Beteiligungsmöglichkeiten und Geschäftstätigkeiten von Energiegenossenschaften betroffen. Durch ein geändertes Auslegungsschreiben der BaFin vom März 2015 wurde die Registrierungspflicht für bestimmte Geschäftsfelder von Energiegenossenschaften faktisch aufgehoben. Eine Beachtung der Registrierungspflicht ist in der Praxis somit nicht mehr relevant.

3.3 Aktuelle Rahmenbedingungen

Aktuelle Veränderungen der Rahmenbedingungen in Bezug auf eine Bürgerbeteiligung ergeben sich aus der Anpassung des Vermögensanlagegesetzes zum Juli 2015. Hiernach sind Genossenschaften bei der Einwerbung von Genossenschaftskapital und damit bei der Einwerbung von Eigenkapital für Energieeinsparprojekte weiterhin privilegiert. Vermögensanlage-Verkaufsprospekte müssen nicht erstellt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Somit sind nur Mitgliedschaften im Direktvertrieb prospektfrei. Geben Genossenschaften zusätzlich noch Nachrangdarlehen aus, ist eine prospektfreie Ausgabe nur noch an Mitglieder möglich.

4

Energieeffizienzprojekte und Bürgerfinanzierung mit Nachrangdarlehen

4.1 Voraussetzungen für den Einsatz

Das Instrument Nachrangdarlehen in Verbindung mit Bürgerfinanzierung ist flexibel einsetzbar:

- Es handelt sich um eine Finanzierungsform, die von jeder privatwirtschaftlichen Gesellschaftsform eingesetzt werden kann, unabhängig von der Rechtsform eines Unternehmens.
- Laufzeit und Zins können flexibel ausgestaltet werden.

Gewerbeunternehmen und KMU können Nachrangdarlehen zur Eigenfinanzierung von Effizienzprojekten nutzen. Auch von Contracting-Anbietern können Nachrangdarlehen als Instrument der Finanzierung des Contracting-Projekts eingesetzt werden.

Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass der genutzte Nachrangdarlehensvertrag eine Klausel mit sogenanntem „qualifiziertem Rangrücktritt“ enthält. Eine derartige Klausel ist notwendig, um sicherzustellen, dass nicht „Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG)“ betrieben wird². Dazu sind nur Unternehmen berechtigt, die sich dem Kreditwesengesetz unterwerfen (insbesondere Banken).

4.2 Herausforderungen in der Umsetzung

Bislang waren die Herausforderungen für privatwirtschaftliche Rechtsformen (z. B. GmbH, AG) als relativ gering einzuschätzen. Durch das Inkrafttreten der Änderungen im Vermögensanlagegesetz sind nun Besonderheiten zu beachten. Die Herausforderung liegt darin, die vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen Ausnahmen der Prospektspflicht zu nutzen. Dies empfiehlt sich vor allem bei Energieeffizienzprojekten mit mäßig hohem Eigenkapitalbedarf, bei denen Prospektkosten im Verhältnis zum Finanzierungsvolumen sehr hoch wären.

Praktikable Ausnahmen zur Prospektspflicht für Nachrangdarlehen bestehen für:

- Nachrangdarlehen von Mitgliedern an Genossenschaften, sofern kein Drittvertrieb eingeschaltet ist
- Nachrangdarlehen unter 100.000 Euro
- Nachrangdarlehen mit nicht mehr als 20 Beteiligten

- Nachrangdarlehen unter Nutzung der sogenannten Schwarmfinanzierungsausnahme, die folgende wesentliche Voraussetzungen hat:
 - Nutzung einer elektronischen Plattform
 - Höchstbeteiligung von 10.000 Euro pro Anleger
 - Emissionsvolumen pro Rechtsform von max. 2,5 Mio. Euro

Neben den Besonderheiten aufgrund des Kleinanlegerschutzes ist auf eine Nutzung von Verträgen mit entsprechender Nachrangklausel (siehe oben) zu achten. Bei der Kommunikation und Einwerbung der Gelder in der Region ergeben sich Herausforderungen bei:

- Vermarktung und Beteiligungsmöglichkeit,
- rechtssicherer Erstellung der Informationsbroschüre zur Beteiligung und
- Verwaltung der Bürgerbeteiligung.

Insbesondere für Stadtwerke und Eigentümer von (nichtkommunalen) Liegenschaften, die bereits Investitionen über Mitarbeiter- oder Bürgerbeteiligung finanzieren, stellt sich die Kommunikation und Vermarktung einfacher dar: Durch den bestehenden Zugang zu den Mitarbeitern, Kunden oder Bürgern vor Ort ist die Einwerbung bei entsprechend attraktiver Ausgestaltung einfach möglich. Voraussetzung ist, wie oben erwähnt, die Nutzung einer Rechtsform des Privatrechts (z. B. GmbH, AG).

In öffentlichen Rechtsformen, z. B. kommunalen Eigenbetrieben, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ist eine Bürgerbeteiligung auf Basis von Nachrangdarlehen nach aktueller Praxis nicht möglich.

4.3 Aktuelle Rahmenbedingungen

Das Anbieten von Bürgerbeteiligungen für Energieeffizienzprojekte über Nachrangdarlehen ist auch nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes flexibel möglich. Es empfiehlt sich, die Ausnahmen zur Prospektspflicht zu nutzen. Nachrangdarlehen sind in Verbindung mit genossenschaftlicher Beteiligung weiterhin möglich. Daneben empfehlen sich Ausnahmen im Rahmen von Kleinprojekten bis 100.000 Euro Eigenkapital sowie die neue Schwarmfinanzierungsausnahme (Kapital-sammlung über eine entsprechende Internetplattform).

² Annahme von Geldern als Einlagen. Definition siehe Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140311_tatbestand_einlagengeschaeft.html (abgerufen am 06.12.2017)

5. ■ Zusammenfassung

Es lässt sich für Energieeffizienzprojekte für Nichtwohngebäude eine grundsätzliche Eignung für die Finanzierung über Bürgerbeteiligungen erkennen. Wichtig ist hierbei, die jeweilige Motivation des Projektinitiators und des Anbieters der Bürgerbeteiligung zu reflektieren, um das geeignete Bürgerbeteiligungsmodell zu wählen. Während bei Stadtwerken und EVU primär die Stärkung des Images und der Kundenbindung für eine Bürgerbeteiligung sprechen, steht bei gewerblichen und kommunalen Projekten die Eigenkapitalsammlung im Vordergrund. Aus den möglichen Beteiligungsarten für eine Bürgerbeteiligung lässt sich eine Eignung für genossenschaftliche Angebote und Nachrangdarlehen erkennen. Zu berücksichtigen sind allerdings die Rahmenbedingungen des Kleinanlegerschutzes, die für die Nutzung von prospektfreien Nachrangdarlehen klar definierte Richtlinien vorgeben.



Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 66 777-0
Fax: +49 (0)30 66 777-699
E-Mail: info@dena.de
www.dena.de

Autor:

Josef Baur, eueco GmbH

Redaktion:

Dr. Ronny Bischof, dena

Konzeption & Gestaltung:

Heimrich & Hannot GmbH

Bildnachweis:

Titelbild – [shutterstock.com/OPOLJA](https://www.shutterstock.com/OPOLJA)

Stand:

12/2017, 1. überarbeitete Auflage

Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.